

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Hotellerie

### Aktuell geltende Corona-Regelungen für die Hotellerie

Informationen zu den Regelungen ab 1. Juli 2021 und den weiteren vorgesehenen Lockerungen für Beherbergung, Gastronomie, Veranstaltungen, Wellnessbereiche etc.

Die COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 278/2021) idF der 2. und 3. Novelle (BGBl. II Nr. 321/2021 kundgemacht am 16.07.2021) sieht folgende Regelungen vor:

Ab 1. Juli 2021 gelten folgende Regeln:

- Allgemein
- Eintritt: Getestet, Genesen oder Geimpft
  - Getestet
  - Genesen
  - Geimpft
  - Datenschutz
- COVID-Beauftragter und COVID-Präventionskonzept
  - COVID-Beauftragter
  - COVID-Präventionskonzept
- Erhebung von Kontaktdaten
- Gastronomie
- Beherbergung
  - Zutritt, weitere Testungen
  - Wellness- und Fitnessbereich
  - Spa-Bereich: Kosmetik, Fußpflege, Massage, Friseur
- Veranstaltungen
- Mitarbeiter
- Einreisebestimmungen nach Österreich
- Infowebseite: Sichere Gastfreundschaft

---

## Allgemein

- Einschränkungen durch Auf- und Sperrstunde fallen gänzlich weg
- Kein Mindestabstand zwischen Besucher- oder Gästegruppen mehr
- Keine Maskenpflicht für Kunden (weder FFP2 noch sonstigen Mund-Nasenschutz) in der Gastronomie, Beherbergung, Tourismus- oder Freizeitwirtschaft
- Die 3-G Regel gilt dabei weiterhin: Gäste haben nach wie vor ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorzuweisen (Achtung: Strengere Anforderungen an die Nachtgastronomie ab 22.07.2021)

- Testnachweise braucht es nunmehr erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres (Achtung: für Wien gilt die Wiener-COVID19-ÖffnungsbegleitVO 2021)

## 1. Eintritt: Getestet, Genesen oder Geimpft

Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Spabereich, zu Veranstaltungen aber auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen.

Damit sind alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen gemeint, die mit Testung, überwundener Erkrankung oder Impfung diesen Nachweis erfüllen.

Personen die genesen oder geimpft sind, sind von der Testpflicht ausgenommen, hier reichen die Nachweise wie unter Punkt 1.2 und 1.3. angeführt!

- Testnachweise braucht es nunmehr erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres.
  - Weitere Informationen zum Grünen Pass

Folgendermaßen sieht die Regelung im Detail aus:

### 1.1. Getestet

- Negative PCR-Tests (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- Antigen-Tests (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- Antigen-Selbsttests mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise Antigen- Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.  
Der Bund stellt kostenlos Selbsttestkits für Ihren Betrieb zur Verfügung, die Verteilung erfolgt über die Bundesländer: Abholung Selbsttestkits.
- Für Kinder werden Schultests als Eintrittstests anerkannt.
- Personen, die sich aufgrund eines Urlaubs in Österreich aufhalten, können sich in Österreich kostenlos in Teststraßen auf SARS-CoV-2 testen lassen. Die Anmeldung kann unter „Österreich Testet“ oder über die Hotline 0800 / 220 330 erfolgen.

### 1.2. Genesen

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf

### 1.3. Geimpft

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf oder
- Impfung, wenn nicht länger als 270 Tage zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.
- Ab 15. August 2021 reicht die **Erstimpfung für den „Grünen Pass“ nicht mehr aus**. Als „geimpft“ gilt man somit nur mehr, ab dem Tag der zweiten Impfung (bei Impfstoffen, die nur eine Impfung vorsehen (Johnson & Johnson) gilt diese ab dem 22. Tag als Nachweis).

### 1.4. Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. D. h., der Gastwirt oder Hotelier darf auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

**Achtung:**

Der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr selbst darf nicht vervielfältigt oder im Falle einer elektronischen Übermittlung weiter aufbewahrt werden. Nach der Überprüfung des Nachweises ist dieser im Falle der elektronischen Übermittlung aus datenschutzrechtlichen Gründen umgehend zu löschen.

## 2. COVID-Beauftragter und COVID-Präventionskonzept

Ab 19. Mai 2021 ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie ein COVID-19-Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept vorzusehen.

### 2.1. COVID-Beauftragter

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

### 2.2. COVID-Präventionskonzept

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

Um Sie bei der Prävention und Umsetzung der Risikoanalyse zu unterstützen, wurde für die Hotellerie und Gastronomie eigens ein Muster-Präventionskonzept erstellt, die auf den Homepages der Fachverbände zum Download bereitstehen:

- [Muster-Präventionskonzept für die Hotellerie und Gastronomie \(PDF-Version\)](#)
- [Muster-Präventionskonzept für die Hotellerie und Gastronomie \(Word-Version\)](#)

Basierend auf einem Vorschlag für die vorgeschriebene Risikoanalyse (Anlage 1) enthält das Muster auch eine Checkliste für die oben genannten COVID-19 Präventionsmaßnahmen (Anlage 2) enthält. Darüber hinaus finden Sie für die Gastronomie und Hotellerie zentrale Inhalte, die bei gastronomischen Tätigkeiten, bei zulässigen Veranstaltungen und bei der Schulung von Mitarbeiter\*innen zu beachten sind.

Das Muster dient als Vorlage zur Erarbeitung des betriebseigenen Präventionskonzeptes, d.h. es muss jedenfalls noch – mit Hilfe der Anlagen – an die Gegebenheiten des eigenen Unternehmens angepasst werden.

## 3. Erhebung von Kontaktdaten

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben
- Die Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung bzw. bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Ein Muster für die Kontaktdatenerhebung, inklusive Datenschutzhinweis, steht zum [Download](#) bereit.

## 4. Gastronomie

Folgende Auflagen bleiben unverändert bestehen:

- Der Betreiber darf Gäste weiterhin nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen können. Testnachweise braucht es nunmehr erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres.
- Der Betreiber hat wie bisher einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung
  - den Vor- und Familiennamen und

- die Telefonnummer (und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse) zu erheben.
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.
- Weitere Auflagen bestehen grundsätzlich nicht mehr (Sonderregelung Nachtgastronomie siehe unten).

**Insbesondere folgende bisher bestehende Corona-Auflagen fallen somit weg:**

- Auf- und Sperrstunde (unabhängig von Corona bestehende landesgesetzliche Sperrstundenregelungen beachten!)
- Mindestabstand zwischen Besuchergruppen
- Maskenpflicht für Gäste (Ausnahme in geschlossenen Räumen bei Abholung von Speisen/Getränken und Imbissständen, Details siehe unten)
- Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen
- **Abholung von Speisen und Getränken:**
  - Wie bisher keine 3 G-Regel, aber Maskenpflicht (=MNS) für beim Abholen in Innenräumen.
- **Imbiss- und Gastronomiestände:**
  - Wie bisher keine 3 G-Regel, aber Maskenpflicht (=MNS) für Gäste in Innenräumen.

**Sonderregelung: Zutritt in die Nachtgastronomie**

Seit 22. Juli 2021 gelten für **Betriebe der Nachtgastronomie** (Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist (wie insbesondere Diskotheken, Clubs und Tanzlokale) folgende Regelungen:

- **2-G-Regel** anstelle der 3-G-Regel: Dh. im Bereich der Nachtgastronomie brauchen Gäste einen **Impfnachweis** oder ein **gültiges negatives Testergebnis**. Als **Testnachweis** wird nur noch ein **PCR-Test** anerkannt (maximal 72 Stunden alt ab Probennahme).

Eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19 Erkrankung ist aufgrund der 2-G-Regel also nicht mehr für den Zutritt zur Nachtgastronomie ausreichend.

- Wegfall der derzeit noch bestehenden Personenkapazitätsgrenze von 75%/Betriebsstätte.

## 5. Beherbergung

### 5.1. Zutritt, weitere Testungen

**Folgende Auflagen bleiben unverändert bestehen:**

- Der Betreiber darf Gäste weiterhin beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen können. In der reinen Beherbergung (ohne Gastronomie od. Dienstleistung) reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt – der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.  
Werden gastronomische Angebote im Betrieb - Frühstück, andere Mahlzeiten - oder Dienstleistungen (Wellness) in Anspruch genommen werden, dann ist bei Zutritt zum gastronomischen Bereich wieder ein 3 G- Nachweis vorzulegen.  
Testnachweise braucht es nunmehr erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres.
- Der Betreiber hat wie bisher einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung:
  - den Vor- und Familiennamen und
  - die Telefonnummer (und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse) zu erheben.
  - Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.

**Im Beherbergungsbereich fallen insbesondere folgende Auflagen:**

- Auf- und Sperrstunde (unabhängig von Corona bestehende landesgesetzliche Sperrstundenregelungen beachten!)
- Mindestabstand zwischen Besuchergruppen
- Maskenpflicht für Gäste
- Der Bund stellt kostenlos Selbsttestkits für Ihren Betrieb zur Verfügung, die Verteilung erfolgt über die Bundesländer: Abholung Selbsttestkits.
- Für das Vorgehen bei einem Covid-19-(Verdachts-) Fall finden Sie hier den gemeinsamen Leitfaden des Tourismusministeriums und des Fachverbandes

### 5.3. Wellness- und Fitnessbereich

- 3G- Regel ist auch hier einzuhalten
- Quadratmeterregelung und Abstandspflicht entfällt
- Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für Einrichtungen nach dem BäderhygieneG

### 5.4. Spa-Bereich: Kosmetik, Fußpflege, Massage, Friseur

**Betreiber und Mitarbeiter** müssen entweder eine den Mund-Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS-Maske) tragen oder einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können.

**Kunden** müssen dem Betreiber beim Betreten der Betriebsstätte einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt nicht.

## 6. Veranstaltungen

### Regelungen für Veranstaltungen (=Zusammenkünfte) mit mehr als 100 Teilnehmern

Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
  - *Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,*
  - *Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,*
  - *Zweck der Zusammenkunft,*
  - *Anzahl der Teilnehmer.*
- Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **3G-Nachweis** vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

### Regelungen für Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind dieselben Angaben wie bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern zu machen und ein Präventionskonzept vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **3G-Nachweis** vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

### Vorrang der Veranstaltungsregelungen gegenüber der Gastronomie- und Beherbergungsregelungen

Die oben genannten Veranstaltungsregelungen gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft, wenn

- es sich um eine **geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft** handelt und
- **der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft** und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder
- durch **geeignete Maßnahmen**, wie etwa durch **räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Teilnehmer mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.**

Sind die soeben genannten Voraussetzungen erfüllt kann eine Veranstaltung (z.B. Hochzeit, Geburtstagsfeier etc.) in einem Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb stattfinden, ohne dass die Regelungen der Gastronomie/Beherbergung zur Anwendung gelangen.

Bei **Veranstaltungen bis zu 100 Personen** bedeutet dies, dass **kein 3 G-Nachweis** erbracht und **keine Registrierung von Kontaktdaten der Gäste erfolgen muss**, wenn es sich um eine **geschlossene Gesellschaft/Gruppe** handelt, und der **Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gesellschaft/Gruppe** (bzw. von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind) **betreten wird** oder durch **geeignete Maßnahmen**, wie etwa durch räumliche/bauliche Trennung eine **Durchmischung** mit anderen im Betrieb aufhältigen Gästen und Personen **ausgeschlossen wird** (z.B. eigener Festsaal).

### Wer ist Veranstalter einer Zusammenkunft?

Als Veranstalter einer Zusammenkunft kann unseres Erachtens jene Person angesehen werden, die die meiste Einflussmöglichkeit auf die Zusammenkunft hat. Dies kann somit je nach Einfluss und Kontext unterschiedlich sein und muss daher individuell beurteilt werden.

Beispiel: bei einer Hochzeit kann daher je nach Einfluss der Wedding Planner, das Brautpaar oder der bewirtende Gastronom als Veranstalter eingestuft werden.

## 7. Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Innenbereich bei Kundenkontakt eine Maske (=MNS) zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch

sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

**Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (=MNS) gilt für Mitarbeiter nicht, wenn sie einen 3 G-Nachweis erbringen können.** Nicht als 3 G-Nachweis gelten in diesem Zusammenhang Antigen-Selbsttests, welche unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort durchgeführt werden. Diese Art der Testung steht weiterhin nur Gästen offen.

Zur Durchführung der Testungen kann jedenfalls das bereits bekannte gratis Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" in Anspruch genommen werden.

Dieses wird für die Sommersaison 2021 (1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021) fortgesetzt.

An jenen Wohnorten, an denen andere Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von niederschweligen und kostenlosen PCR-Tests für symptomlose Personen bestehen (wie derzeit z.B. "Alles Gurgelt" in Wien) kann das Testangebot nach einer mehrwöchigen Übergangsfrist nicht mehr in Anspruch genommen werden.

## 8. Einreisebestimmungen nach Österreich

Österreich befindet sich zur Zeit im Teil-Lockdown. Touristisches Reisen ist in Österreich momentan nicht möglich, aber ab 19. Mai werden endlich auch wieder Hotels in ganz Österreich öffnen können.

Die momentan geltenden Einreisebestimmungen werden auf der Seite der Österreich Werbung übersichtlich dargestellt und erleichtern die Kommunikation mit den Gästen. Nähere Informationen zum Beispiel zur Pre-Travel-Clearance, das notwendige Einreiseformular sowie welche Tests momentan zur Einreise notwendig sind können in deutscher Sprache und auf Englisch abgerufen und dem Gast übermittelt werden.

Sobald die Details zu den neuen Regelungen zur Einreise im Zusammenhang mit dem Grünen Pass etc. vorliegen, wird diese Homepage umgehend aktualisiert.

## 9. Infowebseite: Sichere Gastfreundschaft

Weitere Informationen zu den aktuellen Maßnahmen, Info-Materialien, Links usw. finden Sie auf der gemeinsamen Website mit dem Tourismusministerium.